

Regierungsratsbeschluss betreffend Festlegung eines Einzugsgebietes nach Artikel 18 TVA und § 10 AbfallG für die Kehrichtverbrennungsanlage Weinfelden

vom 26. März 1996

1. Für die Kehrichtverbrennungsanlage Weinfelden wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1996 ein Einzugsgebiet im Sinne von Artikel 18 TVA¹⁾ und § 10 AbfallG²⁾ festgelegt.
2. Das Einzugsgebiet gilt für Siedlungsabfälle sowie siedlungsabfall-ähnliche Abfälle. Es umfasst das ganze Kantonsgebiet mit Ausnahme der folgenden Gemeinden:
Aadorf, Aawangen, Bettwiesen, Bichelsee, Braunau, Busswil, Eschlikon, Ettenhausen, Fischingen, Guntershausen, Horben, Horn, Münchwilen, Rickenbach, Sirmach, Tägerschen, Tobel, Wallenwil, Wängi, Wiezikon, Wilen, Wittenwil, Wuppenau, sowie den Gemein-
deteil «Wilen» der Gemeinde Neunforn.
3. Das Departement für Bau und Umwelt wird ermächtigt, weitere Abfallkategorien, insbesondere Altholz, in das Einzugsgebiet einzu-
beziehen, sofern eine ebenbürtige, umweltgerechte Entsorgung nicht
gesichert ist.
4. Dieser Beschluss ist samt den erforderlichen Erläuterungen im
Amtsblatt und in der Tagespresse öffentlich bekanntzumachen.

¹⁾ Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.600)

²⁾ 814.04